

Bielefeld, 04.03.2020  
169/rd/231

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigengenutzten Gebäuden

Mit den Regelungen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 fördert der Gesetzgeber auch steuerlich technologieoffene energetische **Gebäudesanierungsmaßnahmen** ab 2020.

So ermäßigt sich für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutztem Gebäude auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im Folgejahr um je 7 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um je EUR 14.000,00 und im übernächsten Kalenderjahr um 6 %, höchstens jedoch um EUR 12.000,00 für das begünstigte Objekt.

Diplom-Kaufmann  
**Friedrich von Hollen**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Max Domeier jr.**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau  
**Nina Neumann \***  
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker  
**Sebastian Pollmanns \***  
Steuerberater

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 - 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister  
AG Essen PR 1629

USt-IdNr.: DE247732143

<b>Bank</b> Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG
<b>BLZ</b> 478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20
<b>Konto</b> 3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400
<b>BIC</b> GENODEM1GTL	DEUTDE33XXX	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480
<b>IBAN</b> DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00

**Folgende energetische Maßnahmen werden gefördert:**

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Zu den Kosten für die Maßnahmen gehören auch die Kosten für Energieberater.

Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ist eine objektbezogene Fördermaßnahme. Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden; je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung EUR 40.000,00. Steht das Eigentum am Objekt mehreren Personen zu, können die Steuerermäßigungen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

**Voraussetzung für die Förderung ist,**

- dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wird, das die erforderlichen Kriterien nach amtlich vorgeschriebenem Muster bescheinigen muss.
- dass die Nutzung des Gebäudes durch den Steuerpflichtigen im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken erfolgt. Diese liegt auch vor, wenn Teile der Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.
- dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhält, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist. Des Weiteren muss die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen.
- dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.

**Nicht in Anspruch genommen werden kann** die Steuerermäßigung, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind oder wenn für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung für Baudenkmäler oder Handwerkerleistungen beansprucht wird. Ebenfalls nicht gefördert werden Gebäude, bei denen es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Die Regelung ist auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Ist ein Bauantrag erforderlich, gilt als Beginn der Zeitpunkt der Bauantragstellung, für nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.

## 2. Verschärfung bei Sachbezügen; hier: Gutscheine

Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2019 ist zum 01.01.2020 eine wichtige Änderung bei der Abgrenzung von Bar- und Sachlohn in Kraft getreten. Sachbezüge sind dem Gesetz nach „Einnahmen, die nicht in Geld bestehen“. Die genaue Auslegung dieser Definition bereitet jedoch häufig Schwierigkeiten. Praktische Relevanz hat die Definition insb. bei der Anwendung der monatlichen 44-Euro-Freigrenze, unter deren Anwendung Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern häufig Gutscheine zukommen lassen. Werden diese von der Finanzverwaltung als Sachbezug eingestuft, bleibt der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers hieraus steuer- und ggf. sozialversicherungsfrei, solange er insgesamt EUR 44,00 im Monat nicht übersteigt.

War es demnach bislang möglich, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen (z. B. für Benzin), Wertguthabekarten in Form von Prepaidkarten oder Gutscheine mit einem Höchstbetrag für beliebige Waren steuerfrei zuwenden kann, zählen diese Zuwendungen zukünftig grundsätzlich zu den Einnahmen in Geld, d. h. die Anwendung der 44-Euro-Freigrenze scheidet hier aus.

Als gesetzliche Ausnahme hiervon gelten Gutscheine und Geldkarten dann weiterhin als Sachbezug, wenn sie entweder als Closed-Loop-Karte (z. B. aufladbare Geschenkkarte des Einzelhandels) oder als Controlled-Loop-Karte (Akzeptanz der Karte bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen) ausgegeben werden. Erfasst sind damit auch Hauskarten und (Gutschein)Karten von Einkaufszentren (z. B. Loom in Bielefeld), City-Cards und Kundenkarten bestimmter Ladenketten. Ergänzend kommt allerdings hinzu, dass diese Karten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden müssen.

Sogenannte Open-Loop-Karten, die mit einer Kreditkarte vergleichbar sind, gelten künftig nicht mehr als Sach- sondern als Barlohn und können daher – ebenso wie die weit verbreiteten Kostenerstattungen – nicht mehr unter Anwendung der 44-Euro-Freigrenze steuerfrei zugewendet werden.

In jedem Fall empfehlen wir Ihnen, Zuwendungen in Form von Gutscheinen oder Geldkarten vor dem Hintergrund der verschärften gesetzlichen Regelung zu prüfen. Wir stehen Ihnen gern für die Prüfung oder für Detailfragen zur Verfügung, sprechen Sie uns an!

## 3. Verlustverrechnung für Termingeschäfte eingeschränkt

**Verluste aus Termingeschäften**, die nach dem 31.12.2020 entstehen, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, können nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltegeschäften – beschränkt auf EUR 10.000,00 im Jahr – ausgeglichen werden. Verluste, die nicht verrechnet werden konnten, können auf Folgejahre vorgetragen und bis zu jeweils EUR 10.000,00 im Jahr verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen ist nicht möglich.

**Auch Verluste aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern** können in Zukunft nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen – auch hier beschränkt auf EUR 10.000,00 im Jahr – ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können ebenfalls auf Folgejahre vorgetragen und in Höhe von jeweils EUR 10.000 im Jahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Diese Änderung gilt für Verluste, die nach dem 31.12.2019 entstehen.

**Anmerkung:** Die Verluste sollen in einem besonderen Verlustverrechnungskreis berücksichtigt und nicht generell versagt, sondern zeitlich gestreckt werden. Sie können allerdings nur mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden, wenn welche entstanden sind.

#### 4. BMF äußert sich zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Das Bundesfinanzministerium äußert sich mit Schreiben vom 09.01.2020 zur Überlassung von betrieblichen Fahrrädern durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung. Danach gilt für die steuerliche Behandlung von Fahrrädern und für E-Bikes, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (u. a. Geschwindigkeit unter 25 km/h, keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), Folgendes:

Nur wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug ist, **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlässt**, bleiben die Vorteile für diese Überlassung **ab dem Veranlagungszeitraum 2019 bis Ende 2030 weiterhin steuerfrei**.

Wird das betriebliche Fahrrad **nicht zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen (d. h. insbesondere in Form einer Gehaltsumwandlung), gilt als monatlicher Wert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) **grundsätzlich 1 %** der auf volle EUR 100,00 abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (brutto) des Herstellers oder Händlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads.

Erfolgt die nicht zusätzliche Überlassung des Fahrrades an den Arbeitnehmer hingegen **erstmalig nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031**, wird als monatlicher Wert der privaten Nutzung für das Kalenderjahr 2019 von 1 % der auf volle EUR 100,00 abgerundeten **halbierten (also auf 0,5 %)** und ab 01.01.2020 von 1 % eines auf volle EUR 100,00 abgerundeten **Viertels (also auf 0,25 %)** der unverbindlichen Preisempfehlung festgesetzt. Auf den Zeitpunkt der Anschaffung des Fahrrads kommt es hier nicht an.

Wurde das betriebliche Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es auch bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten für dieses Fahrrad bei der regulären 1%-Regelung. Die Vergünstigungen (0,5 % bzw. 0,25 %) können also nicht nachträglich durch einen Tausch der Fahrräder unterhalb der Belegschaft beansprucht werden.

Eine Anwendung der 44 Euro-Freigrenze scheidet bei der Überlassung von Fahrrädern in jedem der vorgenannten Fälle aus.

Wird ein E-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingeordnet (z. B. Geschwindigkeiten über 25 km/h), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils die Regelung wie bei Elektro-Kfz anzuwenden. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführung im Januar-Rundschreiben.

## 5. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) als Voraussetzung für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Hinsichtlich der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Neuregelung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung hatten wir Sie zuletzt in unserem Januar-Rundschreiben informiert. An dieser Stelle möchten wir noch einmal gesondert auf das Erfordernis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) des Erwerbers eingehen. Der seit dem 01.01.2020 geltende Gesetzeswortlaut verlangt, dass der Abnehmer einer innergemeinschaftlichen Lieferung gegenüber dem leistenden Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat (als dem des leistenden Unternehmers) erteilte gültige USt-ID verwenden muss. Kommt er dem nicht nach, kann die Lieferung nicht als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung deklariert werden.

Gerade die Gesetzesformulierung des „verwenden“ bereitet in der Praxis erhebliche Probleme. Der Gesetzgeber hat es bewusst unterlassen, die Formulierung „mitteilen“ zu verwenden, denn aus Sicht der Finanzverwaltung muss, sofern die Lieferung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt werden soll, vielmehr eine **aktive Verwendung** der USt-ID durch den Abnehmer der Lieferung erfolgen. Daher wird künftig eine schlichte Mitteilung seiner ausländischen USt-ID durch den Abnehmer, z. B. durch ihre Angabe auf einer Bestellung, nicht mehr ausreichen und dazu führen, dass die Steuerbefreiung beim liefernden Unternehmer – spätestens im Rahmen einer Außenprüfung – versagt wird.

Die Finanzverwaltung versteht unter einer aktiven Verwendung der USt-ID eine Handlung, die unstreitig darauf gerichtet ist, dass der Abnehmer bewusst und willentlich unter genau dieser USt-ID auftreten wollte. Sofern ein solches Handeln nicht bereits aus einer in der Bestellung aufgenommenen Formulierung ersichtlich ist, die über das bloße Erwähnen der USt-ID in einem dafür vorgesehenen Feld des Vordrucks hinausgeht, empfehlen wir, den Abnehmer zu jeder fraglichen Bestellung gesondert anzuschreiben und um eine Bestätigung der willentlichen Verwendung der angegebenen USt-ID für diese bestimmte Bestellung zu bitten.

Alternativ kann mit dem Kunden eine Art Rahmenvereinbarung getroffen werden, in der der Kunde erklärt, dass er in der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten solange unter Verwendung einer bestimmten USt-ID auftritt, bis ausdrücklich und gesondert schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird. Beispielhaft könnte folgende Vereinbarung formuliert werden:

*Sofern zukünftig nicht ausdrücklich und durch gesonderte schriftliche Mitteilung abweichendes erklärt wird, treten wir, [KUNDE], ab sofort in der Geschäftsbeziehung mit [LIEFERANT] unter Verwendung unserer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [UST-ID] auf. Dies gilt auch für sämtliche aktuell noch offen Bestellungen vom [DATUM].*

Die USt-ID, unter der der Kunde auftritt, muss zudem im Zeitpunkt der Lieferung gültig sein. Die Nachweispflicht hierfür hat der liefernde Unternehmer zu tragen. Wir empfehlen daher, bei Bestelleingang die USt-ID, unter der der Kunde auftritt, qualifiziert zu prüfen und bei Beginn der Beförderung oder Versendung erneut zumindest unqualifiziert zu prüfen.

## 6. Begriff „Abkömmlinge“ im Testament

Wenn Ehegatten ein gemeinsames Testament verfassen, bedenken sie sich i. d. R. zunächst einmal gegenseitig. Nach dem Tod des Letztversterbenden sollen dann häufig die Kinder erben, manchmal auch die Enkel – oder eine ganz andere Person oder Einrichtung.

Dies alles kann man in einem Testament festlegen. Tut man es nicht, so gilt die gesetzliche Erbfolge, also die Rechtslage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Wenn man aber ein Testament verfasst, sollte es eindeutig sein. Denn nach der Praxiserfahrung gibt es mit der Auslegung von Testamenten immer wieder Schwierigkeiten, so z. B. bei dem häufig gebrauchten Begriff „Abkömmlinge“.

In einem vom Oberlandesgericht Oldenburg am 11.09.2019 entschiedenen Fall hatten sich die Eheleute in einem notariellen Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Erben des Letztversterbenden sollten „unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu gleichen Anteilen“ sein. Der Überlebende sollte allerdings auch die Erbfolge „unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen abändern“ können. Tatsächlich setzte die ihren Ehemann überlebende Ehefrau in einem zweiten Testament ihre eine Tochter und deren Sohn zu ihren Erben ein. Die andere Tochter hielt dies für nicht möglich. Denn die Eheleute hätten verfügt, nur die „gemeinschaftlichen Abkömmlinge“ könnten als Erben eingesetzt werden. Unter „gemeinschaftliche Abkömmlinge“ seien aber nur die gemeinsamen Kinder zu verstehen. Eine Erbeinsetzung des Enkelsohns sei daher nicht möglich und unwirksam. Erben seien – nach dem ersten, gemeinsamen Testament – daher weiterhin alle Kinder der Eheleute.

Das Wort „Abkömmlinge“ ist nicht allein auf Kinder beschränkt. „Abkömmlinge“ heißt auch Enkel, Urenkel usw. Wären nur die Kinder gemeint gewesen, hätten die Eheleute auch den Begriff „Kinder“ gewählt. Es ist auch plausibel, dass die Eheleute alle ihre zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden Abkömmlinge – ob Kinder, Enkel oder Urenkel – gleichbehandeln wollten. Die Erbeinsetzung des Sohnes bzw. Enkels war somit gültig.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB